

FINANZEN

RECHNEN SIE MIT ÄNDERUNGEN!



Auch 2019 wird es neue Regelungen bei Renten- und Sozialversicherungen geben. Wir verschaffen Ihnen Überblick.

cherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr leisten müssen. Der Kinderlosenzuschlag ist von den Versicherten stets alleine zu leisten. Eine Beteiligung des Arbeitgebers am Kinderlosenzuschlag erfolgt nicht. Für kinderlose Versicherte ist mit der Beitragssatzerhöhung von 0,5 % ein Gesamt-Beitrag von 3,30 % zu leisten. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 1. Januar 2018 von 18,7 auf 18,6 Prozent gesunken.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 um 42 Cent. Arbeitnehmer haben somit ab dem kommenden Jahr Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde. Ab dem 1. Januar 2020 steigt der Mindestlohn um 16 Cent auf dann 9,35 Euro. Wer den gesetzlich vorgeschriebenen Tarif nicht bezahlt und von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) aufgedeckt wird, muss mit hohen Strafen rechnen. Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren, es gibt jedoch auch Ausnahmen – keinen Anspruch haben beispielsweise Auszubildende oder ehrenamtlich Tätige.

SOZIAL- UND RENTENBEITRAG

Der Bundesrat hat am 23. November das Rentenpaket 2019 verabschiedet, welches durch den Bundestag im September beschlossen wurde. Der Beitragssatz wird dauerhaft auf 2,6 Prozent und per Verordnung um weitere 0,1 Prozentpunkte befristet bis zum Jahr 2022 gesenkt.

ZUSATZBEITRÄGE

Ab dem 1. Januar 2019 sind die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN 2019

	ALTE BL	NEUE BL
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	54.450,00 €	54.450,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.537,50 €	4.537,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	80.400,00 €	73.800,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	6.700,00 €	6.150,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	98.400,00 €	91.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.200,00 €	7.600,00 €

Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise der Rentenkasse zu zahlen. Bisher wurden die Zusatzbeiträge für die Krankenkasse von den Versicherten allein bezahlt. Der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent bleibt bestehen.

PFLIEGEVERSICHERUNG

In der Pflegeversicherung kommt es allerdings zu einer Beitragssteigerung. Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz 2019 soll der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 01. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden. Der Pflegeversicherungsbeitrag wird dann bei 3,05 Prozent liegen. Zu den 3,05 Prozent kommt noch der sogenannte Kinderlosenzuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten, den kinderlose Versi-

PFLICHTVERSICHERUNG

Automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind Gewerbetreibende, die in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Handwerksrolle A selbstständig tätig sind (§ 2 Nr.8 Sozialgesetzbuch). Die Handwerke der Handwerksrolle Anlage B sind von der Pflichtversicherung zur Rente befreit. Wer als Unternehmer in der Handwerksrolle Anlage B verzeichnet ist, kann sich nach wie vor freiwillig versichern; hier ist aber eine individuelle Beratung notwendig.

NEUE REGELN FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbstständige zahlen ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das sind zurzeit monatlich 4425 Euro, ab 2019

Ab 2019 regelt der Gesetzgeber viele steuerliche Vorschriften neu. Wie diese im Wesentlichen aussehen, erfahren Sie hier.

Text: Dieter Perk, Foto: Pixabay



Dieter Perk, Unternehmensberater, betreut Raumausstatter zum Thema Kalkulationen und Finanzen.

steigt die Bemessungsgrenze jedoch auf 4537,50 Euro. Werden geringere Einkünfte nachgewiesen, berechnen sich die Beiträge daraus, mindestens jedoch aus 2283,75 Euro monatlich. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird ab Januar 2019 halbiert.

JAHRESARBEITSENTGELTGRENZE

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) ist von der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zu unterscheiden. Die Beitragsbemessungsgrenze ist der maximale Betrag des Bruttolohns, von dem in Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zur gesetzlichen

Sozialversicherung höchstens erhoben werden. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), auch Versicherungspflichtgrenze genannt, bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer bzw. Angestellter nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert ist.

Wer sich privat versichern möchte, muss gut verdienen: Die Versicherungspflicht-Grenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2019 um 1 350 Euro auf 60 750 Euro pro Jahr. Das entspricht einem Monatseinkommen von 5 062,50 Euro.

ÄNDERUNGEN BEI DER RENTE

Die „Doppelte Haltelinie“ soll garantieren, dass durch eine Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten wird. Gleichzeitig legt sich die Bundesregierung gesetzlich darauf fest, den Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 Prozent zu erhöhen. Die Zurechnungszeiten werden bei der Erwerbsminderungsrente angehoben und die Rente so berechnet, als hätte der Bezieher bis zu einem Alter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet. Außerdem sollen alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, ab 2019 einen halben Rentenpunkt mehr anerkannt bekommen.

MIDI- UND MINIJOBS

Die beschlossene Rentenreform 2019 sieht vor, dass die bisherige „Gleitzone“ zum „Übergangsbereich“ wird und auf Arbeitsentgelte bis 1 300 Euro für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet wird. Dabei wird die Formel zur Berechnung der Beiträge angepasst und gilt dann auch für Einkommen bis 1 300 Euro. So profitieren mehr Beschäftigte mit einem geringfügigen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil. Die wohl wichtigste Änderung dabei: Midi-jobber erwerben trotzdem die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt.

AUF EINEN BLICK

- ✓ NEUER MINDESTLOHN VON 9,19 PRO STUNDE
- ✓ DER BEITRAGSSATZ ZUR ARBEITLOSENVERSICHERUNG WIRD UM 2,6 PROZENT GESENKT
- ✓ ZUSATZBEITRÄGE ZUR KRANKENVERSICHERUNG WERDEN WIEDER ZU GLEICHEN TEILEN VON ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER GETRAGEN
- ✓ IN DER PFLEGEVERSICHERUNG KOMMT ES ZU EINER BEITRAGSSTEIGERUNG VON 0,5 PROZENTPUNKTEN
- ✓ BEMESSUNGSGRENZE FÜR DIE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE STEIGT
- ✓ BEZÜGLICH DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE GIBT ES ÄNDERUNGEN BEI DEN ZURECHNUNGSZEITEN UND MEHR RENTE FÜR MÜTTER MIT VOR 1992 GEBORENEN KINDERN
- ✓ MIDI- UND MINIJOBS: REDUZIERTER BEITRAGSANTEIL WIRD AUF 1 300 EURO AUSGEDEHNT



Dieter Perk Unternehmensberatung BDU
Katharinenstraße 33b
9078 Osnabrück
+49 0541 915 903 48
dieter.perk@perk-unternehmensberatung.de
perk-unternehmensberatung.de